



Lausanne, 29. November 2022

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 31. Oktober 2022 ([2C 546/2021](#))

### Entschädigung für missbräuchliche Kündigung ist steuerfrei

***Die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer bezahlte Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung ist steuerfrei. Die Entschädigung hat überwiegend den Charakter einer Genugtuungszahlung und zählt damit insgesamt zu den steuerfreien Einkünften.***

Eine Angestellte eines Waadtländer Verkehrsbetriebsunternehmens war 2016 entlassen und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freigestellt worden. Die Betroffene klagte in der Folge gegen die Arbeitgeberin wegen missbräuchlicher Kündigung. Im Rahmen der Schlichtungsverhandlung verpflichtete sich die Arbeitgeberin zur Zahlung von 25'000 Franken. Die Steuerverwaltung des Kantons Waadt entschied 2020, dass die Entschädigung als Einkommen zu versteuern sei. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt entschied dagegen 2021, dass die 25'000 Franken kein steuerpflichtiges Einkommen darstellen würden.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der kantonalen Steuerverwaltung ab. Gemäss Obligationenrecht (OR) hat der Arbeitgeber bei missbräuchlicher Kündigung bis zu sechs Monatslöhne als Entschädigung auszurichten (Artikel 336a OR). Im vorliegenden Fall durfte das Verwaltungsgericht zunächst davon ausgehen, dass die Entschädigung vom Arbeitgeber in Anerkennung einer missbräuchlichen Entlassung geleistet wurde. Gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer gehört die Zahlung einer Genugtuung zu den steuerfreien Einkünften. Das Bundesgericht kommt zum Schluss,

dass die gemäss Artikel 336a OR ausgerichtete Entschädigung steuerlich in vollem Umfang als steuerfreie Genugtuungszahlung zu erachten ist. Die Entschädigung dient dem Zweck, den Arbeitnehmer für das Unrecht zu entschädigen, dass er durch die missbräuchliche Entlassung erfahren hat. Daran ändert nichts, dass die Zahlung darüber hinaus dazu dient, das Verhalten des Arbeitgebers zu sanktionieren.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 29. November 2022 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C\_546/2021* eingeben.